



Rat der  
Europäischen Union

063444/EU XXV.GP  
Eingelangt am 24/04/15

Brüssel, den 20. Januar 2015  
(OR. en)

16515/14  
ADD 1

PV/CONS 65  
COMPET 662  
RECH 472  
ESPACE 93

## ENTWURF EINES PROTOKOLLS

---

Betr.: **3353.** Tagung des Rates der Europäischen Union  
**(WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und  
Raumfahrt))** vom 4. und 5. Dezember 2014 in Brüssel

---

# TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

B-PUNKTE (Dok. 15984/14 OJ CONS 65 COMPET 643 RECH 457 ESPACE 90)

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

8. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschal- und Bausteinreisen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates [erste Lesung]..... 3
9. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen [erste Lesung] ..... 4
10. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über persönliche Schutzausrüstungen [erste Lesung] ..... 5

## **ÖFFENTLICHE BERATUNGEN**

11. Sonstiges ..... 5

\*  
\*   \*

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **8. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschal- und Bausteinreisen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates [erste Lesung]**

*(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)*

*Interinstitutionelles Dossier: 2013/0246(COD)*

– Allgemeine Ausrichtung <sup>(1)</sup>

12257/13 CONSOM 140 MI 635 TOUR 3 JUSTCIV 167 CODEC 1764

+ COR 1

+ REV 1 (de)

16053/14 CONSOM 257 MI 940 TOUR 29 JUSTCIV 307 CODEC 2358

16054/14 CONSOM 258 MI 941 TOUR 30 JUSTCIV 308 CODEC 2359

+ COR 1

Der Rat verständigte sich auf die in Dokument 16054/14 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung und beauftragte den Vorsitz, Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen, um zu einer Einigung in erster Lesung zu gelangen. BE, BG, CZ, EE, IE, MT, NL und SK erklärten, dass sie den Text der allgemeinen Ausrichtung nicht unterstützen können. LU und NL gaben die nachstehenden Erklärungen ab.

#### **Erklärung Luxemburgs**

"Luxemburg begrüßt die bedeutenden Fortschritte, die während des italienischen Vorsitzes erzielt wurden, weist jedoch darauf hin, dass verschiedene Punkte während der Beratungen unter den kommenden Vorsitzen eingehender geprüft werden müssen. Insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen zum Insolvenzschutz bei Bausteinreisen wirft die Umsetzung und Überwachung eines solchen Schutzes für die Behörden, die für die Umsetzung der Richtlinie zuständig sind, nach wie vor eine Reihe von Fragen auf. Ernsthafte Befürchtungen werden auch von Branchenvertretern, die gegen die einschlägigen Bestimmungen mobil machen, geäußert.

Die erforderliche Gewährleistung von Rechtssicherheit, der Schutz der Reisenden und ein gesunder Wettbewerb erfordern eindeutige, präzise und leicht anwendbare Vorschriften, die den Anforderungen an eine "bessere Rechtsetzung" entsprechen; deshalb sollte den Veranstaltern kein unverhältnismäßiger Regelungsaufwand auferlegt werden.

Ferner sollte eine ausgewogene Lösung für Pauschalreisen ohne Rücktrittsmöglichkeit, die zu günstigeren Preisen angeboten werden, gefunden werden; nach der jetzigen Fassung des Vorschlags hätte die Branche nämlich nicht mehr die Möglichkeit, weiterhin derartige Angebote zu unterbreiten. Generell sollte die Richtlinie nicht dazu führen, dass Geschäftsmodelle verschwinden, die den Reisenden und den Unternehmen zusätzlichen Nutzen gebracht haben.

Luxemburg ist nach wie vor zuversichtlich, dass es möglich sein wird, im Laufe der weiteren Beratungen die notwendigen Anpassungen vorzunehmen."

## Erklärung der Niederlande

"Die Niederlande möchten dem italienischen Vorsitz und den vorangegangenen Vorsitzen für die gesamte Arbeit danken, die in den Prozess zur Überarbeitung der Richtlinie über Pauschal- und Bausteinreisen investiert wurde.

Die alte Richtlinie über Pauschalreisen muss wegen der dramatischen Änderungen auf dem Reisemarkt überarbeitet werden.

Die Niederlande befürworten die beabsichtigte Verbesserung des Verbraucherschutzes. Gleichwohl sind die Niederlande der Auffassung, dass angesichts der derzeitigen Fassung des Vorschlags weitere Anstrengungen unternommen werden sollten, um sowohl die Begriffsbestimmungen zu präzisieren (insbesondere für den Begriff "Bausteinreisen") als auch die Artikel, die Insolvenzfälle im Zusammenhang mit Pauschalreisen regeln, weiter auszugestalten, damit für Kunden und Unternehmen der größtmöglichen Zusatznutzen erzielt wird und gleichzeitig Unklarheiten beseitigt werden, die Probleme bei der Umsetzung hervorrufen würden. Ferner sollte darauf geachtet werden, dass – soweit möglich – unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden wird.

Wir rufen den kommenden Vorsitz und die Kommission deshalb auf, diese Anliegen zu berücksichtigen, wenn sie mit dem Europäischen Parlament über die endgültige Fassung des Texts verhandeln. Obschon wir dem Ziel der Überarbeitung der Richtlinie positiv gegenüberstehen, können wir der derzeitigen Fassung des Vorschlags nicht zustimmen."

### **9. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen [erste Lesung]**

*Interinstitutionelles Dossier: 2014/0107 (COD)*

– Allgemeine Ausrichtung

8436/14 ENT 99 TRANS 190 MI 329 ECO 50 IND 128 CODEC 982

+ ADD 1

15442/2/14 ENT 262 TRANS 521 MI 877 ECO 157 IND 334

CODEC 2229 REV 2

+ REV 2 COR 1

Der Rat verständigte sich auf die in Dokument 15442/2/14 REV 2 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung und beauftragte den Vorsitz, Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen, um zu einer Einigung in erster Lesung zu gelangen.

## 10. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über persönliche Schutzausrüstungen [erste Lesung]

*Interinstitutionelles Dossier: 2014/0108 (COD)*

– Allgemeine Ausrichtung

8453/14 ENT 100 CONSOM 96 SOC 242 MI 331 ECO 51 IND 130  
CODEC 986

+ ADD 1

+ ADD 1 REV 1 (ga)

15735/1/14 ENT 265 CONSOM 247 SOC 799 MI 909 ECO 164 IND 346  
CODEC 2292 REV 1

16172/14 ENT 281 CONSOM 262 SOC 833 MI 955 ECO 170 IND 363  
CODEC 2382

Der Rat legte die in Dokument 15735/1/14 REV 1 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung fest und beauftragte den Vorsitz, Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen, um zu einer Einigung in erster Lesung zu gelangen. UK sprach sich gegen die allgemeine Ausrichtung aus und gab die nachstehende Erklärung ab.

### Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich lehnt die Annahme des Vorschlags für eine Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen ab. Obschon wir die Kommission in ihrem Bestreben, die bestehenden Binnenmarktmaßnahmen zu vereinfachen, unterstützen und auch die geleistete Arbeit gutheißen, mit der gewährleistet werden soll, dass den durch die Verhandlungen über den Neuen Rechtsrahmen (NLF) geschaffenen Präzedenzen entsprochen wird, äußern wir Besorgnis über die vorgeschlagene Ausweitung des Geltungsbereichs auf Spülhandschuhe und Topfhandschuhe für den Hausgebrauch. Die Folgenabschätzung der Kommission enthält keine Daten, die die Änderung rechtfertigen oder das Ausmaß der Problematik erläutern, während gleichzeitig davon die Rede ist, dass sich die Kosten für Kleinbetriebe um 10 bis 20 % erhöhen werden. Dadurch werden den Herstellern dieser Erzeugnisse und dem einschlägigen Einzelhandel zusätzliche Verpflichtungen auferlegt, die unserer Meinung nach zu präskriptiv sind und in keinem angemessenen Verhältnis zu den Risiken stehen. Die Maßnahme könnte sich auch auf die Verbraucherpreise für diese unerlässlichen und regelmäßig gekauften Haushaltswaren niederschlagen. Wir sind deshalb nicht davon überzeugt, dass es notwendig ist, Spülhandschuhe und Topfhandschuhe für den Hausgebrauch in den Geltungsbereich der Verordnung aufzunehmen."

## ÖFFENTLICHE BERATUNG

*(gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### 11. Sonstiges

Binnenmarkt und Industrie

#### (a) Aktueller Gesetzgebungsvorschlag

- Produktsicherheitspaket

– Informationen des Vorsitzes zum Sachstand

16041/1/14 ENT 276 MI 938 CONSOM 255 CODEC 2356 COMPET  
648 UD 264 CHIMIE 42 COMER 238 REV 1

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zum Sachstand zur Kenntnis.